

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1373

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Köning, Martin / Tenhagen, Norbert



Ahaus, 29.01.2020

Beratungsfolge

Rat

29.04.2020 TOP Ö 12

Beratungsgegenstand

**Abfallwirtschaft;
Neukonzeption der Klärschlammentsorgung im Kreis Borken ab 2021**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Neukonzeption der Klärschlammentsorgung ab 2021 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Gemeinsam mit 10 weiteren Städten und Gemeinden des Kreises Borken hat die Stadt Ahaus mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 06.06.2012 die Aufgabe der Klärschlammentsorgung auf der Basis von § 23 Absatz 1, 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf den Kreis Borken übertragen. Auf die Sitzungsvorlage V/2012/0497 wird hierzu verwiesen.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung war seinerzeit rechtlich möglich, da sich die Klärschlammentsorgung nach dem Abfallrecht richtet und hiernach die Städte und Gemeinden nach herrschender Meinung eine Abfallüberlassungspflicht gegenüber dem Kreis Borken hatten. Diese hoheitlich geprägte Abfallüberlassungspflicht wird nunmehr von der Rechtsprechung angezweifelt, sodass die Bezirksregierung Münster ihre Genehmigung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ende des Jahres 2020 zurücknehmen wird. Damit ist dann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Zukunft rechtsunwirksam. Eine explizierte Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung ist unter diesen Umständen nicht erforderlich. Die Aufgabe der Klärschlammentsorgung fällt damit zurück in den Zuständigkeitsbereich der beteiligten Städte und Gemeinden. Diese Aufgabe kann insofern nicht mehr öffentlich-rechtlich über den Kreis Borken geregelt werden, da eine hoheitlich geprägte Abfallüberlassungspflicht an den Kreis Borken für diese Abfälle nicht besteht.

Ab dem 01.01.2021 sind wir nunmehr verpflichtet, die Klärschlammentsorgung neu zu organisieren. Die Verwaltung sieht dazu zwei Alternativen diese Aufgabe durchzuführen, einmal autonom in alleiniger Eigenständigkeit und zum Anderen in einer „kommunalen Auftraggebergemeinschaft“ mit anderen interessierten Städten und Gemeinden des Kreises Borken. Eine kommunale Auftraggebergemeinschaft würde als sogenannte Ausschreibungsgemeinschaft fungieren, wobei die letztendliche Auftragsvergabe von den Städten und Gemeinden über deren Gremien selbst durchzuführen wäre.

Die Rechtslage und auch der Markt der Klärschlammentsorgung sind derzeit aufgrund der umweltrechtlichen Entwicklung und der begrenzten Entsorgungswege kaum überschaubar. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist aufgrund rechtlicher und ökologischer Vorgaben kaum noch möglich. Klärschlamm kann nur noch zu Düngezeiten aufgebracht werden und ausreichend notwendige Lagerkapazitäten (Zwischenlagerung) stehen nicht zur Verfügung. Aus ökologischer und

ökonomischer Sicht ist die landwirtschaftliche Verwertung im Osten Deutschlands daher nicht zu empfehlen.

Bleibt nur noch der Weg in die thermische Verwertung (Verbrennung). Da das Angebot an Verbrennungsanlagen allerdings begrenzt und im Gegensatz dazu die Nachfrage derzeit recht hoch ist, sind auch dort entsprechend hohe Marktpreise zu erwarten. Darauf wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt hingewiesen.

Während wir in diesem Jahr für die gesamte Klärschlamm Entsorgung von ca. 2.500 t noch rd. 230.000 € zahlen, sind zukünftig prognostisch nach derzeitiger Marktlage Kosten in Höhe von rd. 330.000 € für diese Menge zu erwarten. Eine Preissteigerung von mehr als 40 % steht da im Raume. Dies wird natürlich auch entsprechende Auswirkungen auf die Schmutzwassergebühr (+ 5 Cent/m³) haben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach EU-Vorgaben spätestens ab 2032 im Rahmen der thermischen Verwertung eine Phosphorrückgewinnung (Phosphorrecycling) aus den Verbrennungsrückständen zu erfolgen hat. Spätestens dann dürften nochmals die Preise für die Klärschlamm Entsorgung kräftig steigen.

Hierzu eine Mitteilung des Umweltbundesamtes: **„Am 3.10.2017 trat eine überarbeitete Klärschlammverordnung in Kraft. Nach einer Übergangsfrist darf demnach kein Klärschlamm aus mittleren und großen Kläranlagen mehr als Dünger eingesetzt werden. Gleichzeitig wird eine Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors vorgeschrieben.“**

Auf diesem stark umworbenen Markt kann sich eine einzelne Kommune nur schwer behaupten. Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint da eine interkommunale Ausschreibungsgemeinschaft als richtige Antwort auf die derzeitige Situation. In Zusammenarbeit mit den anderen Städten und Gemeinden des Kreises Borken und auch der EGW mbH, die ebenfalls Klärschlämme aus den Altdeponien zu entsorgen hat, erwarten wir eine gewisse Marktmacht, von der wir alle wirtschaftlich profitieren können.

In der kommunalen Arbeitsgemeinschaft wird die EGW mbH die Federführung übernehmen und dafür Sorge tragen, dass zur Entsorgung der gesamten Klärschlämme eine europaweite Ausschreibung durchgeführt wird. Der Fachbereich Tiefbau und Entsorgung wird sich aktiv an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

Aus den o.g. Gründen wird die Verwaltung daher die Klärschlamm Entsorgung ab dem 01.01.2021 im Rahmen einer „kommunalen Auftraggebergemeinschaft“ durchführen. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft fungiert dabei als sogenannte Ausschreibungsgemeinschaft, wobei der Rat die letztendliche Auftragsvergabe zu gegebener Zeit zu beschließen hat. Die vertragliche Ausgestaltung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen keine